

# **BVGer C-3957/2015 vom 15. November 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-3957\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3957_2015)

FR: TAF C-3957/2015 du 15 novembre 2016

IT: TAF C-3957/2015 del 15 novembre 2016

## **Regeste**

Rentenanspruch

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG (SR 831.20) sowie Art. 5 VwVG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der IVSTA. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor.

### **E. 1.2**

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Indes findet das VwVG aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist.

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen; er ist durch die ihn betreffenden Verfügungen berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Anfechtung (Art. 59 ATSG).

### **E. 1.4**

Da die Beschwerde rechtzeitig und formgerecht (Art. 60 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereicht und auch der vollständige Kostenvorschuss innert der auferlegten Frist geleistet wurde (Art. 63 Abs. 4 VwVG), ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 2.1**

Anfechtungsobjekte bilden die Verfügungen der Vorinstanz vom 19. Juni 2015, mit welchen dem Beschwerdeführer mit Wirkung vom 1. Januar 2013 - 31. Juli 2014 (IV 91) und ab 1. August 2014 (IV 92) eine ganze IV-Rente zugesprochen sowie die nachgeleisteten Renten gemäss Art. 26 Abs. 2 ATSG verzinst wurden (IV 90). Mit Blick auf die im Verwaltungsgerichtsverfahren am 24. Juni 2015 vorgebrachten Ausführungen (B-act. 1) und diejenigen an die Vorinstanz vom 26. Februar 2015, vom 19. Mai 2015 und vom 4. Juni 2015 (siehe Beilagen 3-5 zu B-act. 1) ist streitig und zu prüfen, ob der Anspruch auf eine ganze IV-Rente - statt ab dem 1. Januar 2013 - bereits ab dem 1. Februar 2011 bestand.

### **E. 2.2**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige

Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

### **E. 2.3**

Im Sozialversicherungsprozess hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blossе Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 360 E. 5b, 125 V 195 E. 2, je mit Hinweisen). Führen die von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen die Verwaltung oder das Gericht bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten und es könnten weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, so ist auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten (antizipierte Beweiswürdigung; Ueli Kieser, Das Verwaltungsverfahren in der Sozialversicherung, 1999, S. 212, Rz. 450; vgl. auch BGE 122 V 157 E. 1d, 122 II 464 E. 4a, 120 Ib 224 E. 2b). Diese Praxis wurde vom Bundesgericht bestätigt (vgl. z.B. Urteil des BGer 9C\_108/2010 vom 15. Juni 2010 E. 4.2.2).

### **E. 3.1**

Nach dem Zerfall der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien blieben zunächst die Bestimmungen des Abkommens vom 8. Juni 1962 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung (Sozialversicherungsabkommen; SR 0.831.109.818.1) für alle Staatsangehörigen des ehemaligen Jugoslawiens anwendbar (BGE 126 V 198 E. 2B, 122 V 381 E. 1 mit Hinweis). Zwischenzeitlich hat die Schweiz mit Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens (Kroatien, Slowenien, Mazedonien), nicht aber mit der Republik Serbien, neue Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen. Für den Beschwerdeführer als serbischer Staatsangehöriger findet demnach weiterhin das schweizerisch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen vom 8. Juni 1962 Anwendung (vgl. Urteil des BVGer C-5367/2013 vom 20. Juli 2015 E. 3.1). Nach Art. 2 dieses Abkommens stehen die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten in ihren Rechten und Pflichten aus den in Art. 1 genannten Rechtsvorschriften, zu welchen die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung gehört, einander gleich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Da vorliegend keine abweichenden Bestimmungen zur Anwendung gelangen, bestimmt sich der Anspruch des Beschwerdeführers auf Leistungen der schweizerischen Invalidenversicherung gemäss vorstehenden Ausführungen auf Grund des IVG, der IVV (SR 832.201), des ATSG sowie der ATSV (SR 830.11).

### **E. 3.2**

In materiell-rechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechts-sätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben, wobei nach ständiger Praxis auf den im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Verwaltungsaktes (hier: 19. Juni 2015) eingetretenen Sachverhalt abgestellt wird (BGE 130 V 329 E. 6, 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweisen). Bei den materiellen Bestimmungen des IVG und der IVV ist auf die Fassung gemäss den am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Änderungen (5. IV-Revision; AS 2007 5129 und AS 2007 5155) abzustellen. Sofern sich die einschlägigen Bestimmungen materiell nicht verändert haben, werden im Folgenden -

falls nichts Gegenteiliges vermerkt - die Bestimmungen in der ab 1. Januar 2008 gültig  
gewesenen Fassung zitiert.

### **E. 3.3**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde, ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit oder Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 8 Abs. 1 und 3 ATSG). Nach Art. 4 IVG kann die Invalidität Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Abs. 1); sie gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat (Abs. 2). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Eine Erwerbsunfähigkeit liegt nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG; der am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Abs. 2 hat den Begriff der Erwerbsunfähigkeit nicht modifiziert [BGE 135 V 215 E. 7.3]).

Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).

### **E. 3.4**

Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG haben jene Versicherten Anspruch auf eine Rente, welche ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (Bst. a), und die zusätzlich während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich zu mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind und auch nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind (Bst. b und c). Als weitere Anspruchsbedingung muss eine versicherte Person beim Eintritt der Invalidität während der vom Gesetz vorgesehenen Mindestbeitragsdauer von drei (vollen) Jahren (vgl. Art. 36 Abs. 1 IVG) Beiträge an die schweizerische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) geleistet haben. Diese Bedingungen müssen kumulativ gegeben sein; fehlt eine, so entsteht kein Rentenanspruch, selbst wenn die andere erfüllt ist. Der Rentenanspruch entsteht zudem frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 29 Abs. 1 ATSG (vgl. Art. 29 Abs. 1 1. Teilsatz IVG).

### **E. 3.5**

Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG besteht bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % Anspruch auf eine ganze Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % Anspruch auf eine Dreiviertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem solchen von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. Renten, die einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 % entsprechen, werden jedoch nur an Versicherte ausgerichtet, die Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben (vgl. Art. 29 Abs. 4 IVG), soweit nicht zwischenstaatliche Vereinbarungen eine abweichende Regelung vorsehen. Nach der Rechtsprechung stellt diese Regelung nicht eine blosser Auszahlungsvorschrift, sondern eine besondere

Anspruchsvoraussetzung dar (BGE 121 V 275 E. 6c).

#### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer begründet seine Beschwerde und der geltend gemachte Rentenanspruch ab 1. Februar 2011 damit, es liege bei ihm seit 27. Mai 2009 eine Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise eine Erwerbseinbusse von 100 % vor und sein Anmeldedatum vom 20. Februar 2012 bei der IVSTA sei zu akzeptieren. Beschwerdeweise reicht er Kopien seines Schreibens vom 28. März 2012 an den serbischen Versicherungsträger inklusive Rückschein ein, wonach die Anmeldung beim serbischen Versicherungsträger im April 2012 eingegangen sei. Zum rückwirkend geltend gemachten Anspruch vor Februar 2012 äussert er sich nicht.

#### **E. 4.2**

Die Vorinstanz stützt sich in ihrer Vernehmlassung auf das auf dem Anmeldeformular enthaltene und vom serbischen Versicherungsträger bestätigte Anmeldedatum vom 2. Juli 2012 (vgl. IV 10 und 75) und führt weiter aus, gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG habe der Rentenanspruch erst ab 1. Januar 2013 entstehen können (B-act. 6).

#### **E. 4.3**

Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung, die seit 27. Mai 2009 eine Arbeitsunfähigkeit und eine Erwerbseinbusse von 100 % verursacht, grundsätzlich seit 1. Mai 2010 die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug einer Invalidenrente gemäss Art. 28 Abs. 1 und 2 sowie Art. 36 Abs. 1 IVG erfüllt (siehe oben E. 3.4 f.). Vorliegend streitig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen bleibt, ob die Vorinstanz zu Recht vom 2. Juli 2012 als Datum der Gesuchseinreichung ausgegangen ist (E. 4.4). Anschliessend ist der Frage nachzugehen, wann der Rentenanspruch des Beschwerdeführers entstanden ist (E. 4.5).

#### **E. 4.4.1**

Wer eine Versicherungsleistung beansprucht, hat sich beim zuständigen Versicherungsträger in der für die jeweilige Sozialversicherung gültigen Form anzumelden. Wird eine Anmeldung nicht formgerecht oder bei einer unzuständigen Stelle eingereicht, so ist für die Einhaltung der Fristen und für die an die Anmeldung geknüpften Rechtswirkungen trotzdem der Zeitpunkt massgebend, in dem sie der Post übergeben oder bei der unzuständigen Stelle eingereicht wird (Art. 29 Abs. 1 und 3 ATSG).

#### **E. 4.4.2**

Nach Art. 20 des Sozialversicherungsabkommens gelten Gesuche, Erklärungen und Rechtsmittel, welche innert einer bestimmten Frist bei einer Stelle eines der beiden Vertragsstaaten einzureichen sind, als fristgerecht eingereicht, wenn sie innert dieser Frist bei einer entsprechenden Stelle des anderen Staates eingereicht werden. In diesem Fall leitet diese Stelle die entsprechenden Eingaben unverzüglich an die zuständige Stelle des ersten Staates weiter.

#### **E. 4.4.3**

Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung betreffend die Durchführung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung (abgeschlossen am 5. Juli 1963; in Kraft getreten am 1. März 1964; SR 0.831.109.818.12; im Folgenden:

Verwaltungsvereinbarung) haben in Jugoslawien wohnhafte jugoslawische Staatsangehörige, die Anspruch auf eine Rente der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung erheben, ihr Gesuch bei der zuständigen Landesanstalt einzureichen. Dabei sind die von der Schweizerischen Ausgleichskasse den Landesanstalten zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsvereinbarung). Die entsprechende Landesanstalt vermerkt das Datum des Eingangs auf dem Rentengesuch, prüft dieses auf seine Vollständigkeit und bestätigt die Richtigkeit der vom Gesuchsteller gemachten Angaben sowie die Gültigkeit der von ihm vorgelegten Ausweise (Art. 4 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsvereinbarung). Die zuständige Landesanstalt leitet darauf das Rentengesuch an die Schweizerische Ausgleichskasse weiter (Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der Verwaltungsvereinbarung; vgl. zum Ganzen Urteil BVGer B-3907/2012 vom 19. Mai 2014 E. 5.2 ff.).

#### **E. 4.5.1**

In den Vorakten befindet sich das Antragsformular "YU/CH 4", vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers unterzeichnet und am 2. Juli 2012 datiert. Dieses Formular enthält auf Seite 1 im rechten Abschnitt ein Feld, das die AHV-Nummer des Beschwerdeführers enthält. Ein Anmeldedatum beim serbischen Versicherungsträger enthält das Formular nicht, ebenso fehlen auf Seite 7 des Formulars die Bestätigungen der Richtigkeit der Angaben im Formular sowie Datierung, Stempel und Unterschrift durch die serbische Behörde (IV 10). Das unterschriebene Begleitformular ist auf den 9. Oktober 2013 datiert. Die Sendung ging am 24. Oktober 2013 bei der Vorinstanz ein (IV 12 ff.). Mit dem Anmeldeformular ging auch das ausgefüllte Formular "Befund, Beurteilung und Gutachten" der Filiale X. \_\_\_\_\_ zum Abkommen mit der Schweiz mit Datum der Antragstellung vom 5. April 2012 ein (IV 13, Übersetzung siehe S. 1-4).

#### **E. 4.5.2**

Im Rahmen des Vorbescheidverfahrens stellte die IVSTA fest, dass das Formular - obwohl erst am 9. Oktober 2013 eingereicht - bereits am 2. Juli 2012 durch den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers unterzeichnet worden war. Gleichzeitig stellte sie fest, dass das medizinische Gutachten, welches im Auftrag des serbischen Trägers erstellt worden sei, als Anmeldedatum den 5. April 2012 wiedergebe. Es wurde weiter ausgeführt, wie es zu diesem Datum komme, lasse sich aus den Unterlagen nicht rekonstruieren, weshalb das Anmeldedatum vom 20. Februar 2012 nicht anerkannt werden könne, da der Vertreter die am 22. März 2012 angesetzte Frist von 90 Tagen habe verstreichen lassen. Es könne aber das Datum vom 2. Juli 2012 anerkannt werden (IV 80).

#### **E. 4.5.3**

Der Beschwerdeführer hat im Beschwerdeverfahren Kopien seines Schreibens an den serbischen Versicherungsträger zu seiner Anmeldung vom 28. März 2012 eingereicht, welche gemäss Rückschein am 2. April 2012 beim serbischen Versicherungsträger auch eingegangen ist (B-act. 1 Beilagen 6 und 7).

#### **E. 4.5.4**

Zusammen mit dem vom serbischen Versicherungsträger eingereichten medizinischen Berichtsformular, das das Anmeldedatum vom 5. April 2012 (IV 13) nennt und bei der IVSTA mit den anderen Anmeldeunterlagen eingereicht wurde, ergibt sich demnach, dass der Beschwerdeführer seine Anmeldung beim zuständigen Versicherungsträger im April 2012 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eingereicht hat. Nicht entscheidend ist, dass

der zuständige serbische Sozialversicherungsträger das Datum der Anmeldung gegenüber der Vorinstanz nicht angegeben bzw. erst am 1. April 2015 (vgl. IV 75.7) beglaubigt hat, da das Anmeldedatum aus den Akten nunmehr schlüssig abgeleitet werden kann.

#### **E. 4.5.5**

Demnach ergibt sich, dass der Beschwerdeführer sich am 2. (oder 5.) April 2012 beim zuständigen serbischen Versicherungsträger angemeldet hat, weshalb - in Berücksichtigung der dargelegten zwischenstaatlichen Regelung - vorliegend auf diesen Zeitpunkt abzustellen ist. Für die Berücksichtigung der informellen Anmeldung vom 20. Februar 2012 besteht kein Raum, da dies dem staatsvertraglich vorgesehenen Verfahren widersprechen würde.

#### **E. 4.6**

Es verbleibt demnach, auf den Beginn des Rentenanspruchs des Beschwerdeführers einzugehen.

##### **E. 4.6.1**

Wie bereits dargelegt, entsteht ein IV-Rentenanspruch gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG (in Kraft seit 1. Januar 2008) frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, nachdem der Leistungsanspruch nach Art. 29 Abs. 1 ATSG geltend gemacht wurde (siehe oben E. 3.4). Alt Art. 48 Abs. 2 Satz 1 IVG in der bis Ende 2007 in Kraft gestandenen Fassung gelangt demnach aufgrund des Anmeldedatums vom 2. (oder 5.) April 2012 nicht zur Anwendung (siehe oben E. 3.2).

##### **E. 4.6.2**

Es ist nunmehr erstellt, dass der Leistungsantrag des Beschwerdeführers im April 2012 beim serbischen Versicherungsträger einging. Der Anspruch auf eine IV-Rente konnte somit frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs am 1. Oktober 2012 entstehen, wie dies die Vorinstanz im Rahmen der Vernehmlassung korrekt dargelegt hat. Entsprechend hat der Beschwerdeführer wegen der verspäteten Anmeldung vor dem 1. Oktober 2012 keinen Anspruch auf eine Invalidenrente. Dabei ist nicht relevant, dass bei ihm die übrigen Anspruchsvoraussetzungen für eine Invalidenrente bereits früher vorgelegen haben. Damit ist auch der Antrag auf weitere Abklärungen abzuweisen, zumal die Aktenlage sich als klar erweist.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde teilweise durchdringt. In Abänderung der Verfügungen vom 19. Juni 2015 wird ihm ab 1. Oktober 2012 (statt ab 1. Januar 2013) eine ganze Invalidenrente zugesprochen. Die von der Vorinstanz nachzuleistenden Renten sind gemäss Art. 26 Abs. 2 ATSG zu verzinsen. Darüber hinaus erweist sich die Beschwerde als unbegründet und wird abgewiesen.

#### **E. 6**

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

##### **E. 6.1**

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Dem im Umfang zu drei Vierteln unterliegenden Beschwerdeführer werden reduzierte Verfahrenskosten von Fr. 300.- auferlegt. Sie werden mit dem am 30. Juni 2015 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 400.-

verrechnet. Die Restanz von Fr. 100.- ist nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf ein von ihm anzugebendes Konto zurückzuerstatten. Der teilweise unterliegenden Vorinstanz werden keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

#### **E. 6.2**

Der teilweise obsiegende nichtanwaltschaftlich vertretene Beschwerdeführer hat gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) Anspruch auf eine Parteientschädigung im Umfang seines Obsiegens von einem Viertel. Da keine Honorarnote eingereicht wurde, ist die Entschädigung aufgrund der Akten festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 VGKE). Unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs, des aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des vorliegend zu beurteilenden Verfahrens ist eine Parteientschädigung von Fr. 200.- (inkl. Auslagen, ohne MwSt.) gerechtfertigt. Diese ist von der Vorinstanz zu leisten (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.